



AGENDA MITTELSTAND

BÜROKRATIE ABBAUEN—
WACHSTUM STÄRKEN

BÜROKRATIE ABBAUEN – MITTELSTAND STÄRKEN

SEHR GEEHRTER HERR BUNDESMINISTER GABRIEL,

DER MITTELSTANDSVERBUND hatte als politischer Spitzenverband kooperierender mittelständischer Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen bereits im vergangenen Jahr darauf aufmerksam gemacht: Unnötige Bürokratie muss abgebaut werden, um den Mittelstand nachhaltig im Wettbewerb zu stärken. Denn auch der zuverlässigste Motor läuft irgendwann unrund, wenn man ständig Sand ins Getriebe streut.

Wo schmerzt es am meisten?

Unter seinen rund 320 Mitgliedskooperationen und deren angeschlossenen 230.000 Unternehmen hatte DER MITTELSTANDSVERBUND im vergangenen Jahr die größten Bürokratielasten direkt aus der unternehmerischen Praxis erhoben. Diese Top-10-Liste wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt. Umso bedauerlicher ist es, dass keine der dort aufgeführten Punkte Eingang in die gesetzgeberischen Aktivitäten der Bundesregierung gefunden haben.

Nicht an der Praxis vorbei regeln

Bei durchaus legitimer Zielsetzung und teilweise guten Ansätzen verkennen viele Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits in diesem Jahr auf den Weg gebracht hat, den Alltag mittelständischer Unternehmen. Gerade in der Gesamtschau der in Angriff genommenen Maßnahmen ist eine wirkliche Entlastung des Mittelstandes von Bürokratie noch nicht klar zu erkennen. Wie auch die Bundesregierung selber eingesteht, nehmen die Informationspflichten mit rund 57 Prozent immer noch den größten Anteil bei den Vorgaben der Wirtschaft ein. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Bürokratiemonster Mindestlohn

Hauptkritikpunkt bleibt, dass die drückendsten Schmerzpunkte für mittelständische Unternehmen ausgelassen wurden. Im Gegenteil zeigt sich am Beispiel der nunmehr in Kraft getretenen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn, dass sich ein umfassendes Verständnis bürokratiearmer Vorschriften bei der Bundesregierung noch nicht eingestellt hat. Mit dem erlassenen Gesetz werden alle Unternehmen belastet - vollkommen unabhängig vom jeweiligen Vergütungsniveau.

Kostentreiber Energieaudit

Die im April eingeführte Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits ist ein Beispiel dafür, welche Kostenexplosion eine Regelung für Unternehmen zur Folge haben kann. Die Pflicht zum Energieaudit wird die deutsche Wirtschaft bis zu 1,35 Mrd. Euro pro Jahr zusätzlich kosten. Das ist weit mehr, als die Bundesregierung veranschlagt hat.

Werte schützen durch klare Regeln ohne Bürokratie

DER MITTELSTANDSVERBUND möchte jedoch andererseits nicht missverstanden werden: Die meisten von der Bundesregierung oder deren Vorgänger in Angriff genommenen Maßnahmen verfolgen ein legitimes Ziel – Verbraucher, Arbeitnehmer- oder Umweltschutz seien hier nur beispielhaft genannt. Diese schützenswerten Güter sind selbstverständlich auch Teil des Wertekanons des kooperierenden Mittelstandes. Damit diese Ziele auch erreicht werden, müssen aber Gesetze geschaffen werden, die zum einen klar aufzeigen, wie sie umgesetzt werden sollen. Und die die betroffenen Unternehmen nicht noch weiter belasten!

Nur eine in diesem Sinne verstandene bessere Rechtsetzung gewährleistet einen langfristigen und umfassenden Schutz dieser Werte.

Ausdrücklich positiv bewertet DER MITTELSTANDSVERBUND die Ankündigungen der Bundesregierung, europäische Legislativakte zukünftig auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand für Deutschland quantitativ untersuchen zu wollen. Auch hierbei muss jedoch ein stärkerer Fokus auf die zu erwartenden Belastungen für den Mittelstand gelegt werden. Zudem sollte auch die Umsetzung in nationale Vorschriften in diese Gesamtbetrachtung mit einfließen, um einer Erhöhung der Bürokratielast auf der letzten Teilstrecke europäischer Gesetzgebung vorzugreifen.

Verehrter Herr Bundesminister Gabriel, die im Folgenden aufgezeigten Punkte sollen eine Einladung an die Bundesregierung sein, den bereits guten Dialog mit dem kooperierenden Mittelstand weiter auszubauen.

Mit den besten Grüßen und herzlichem Dank für den persönlichen Dialog zum Mittelstandsgipfel PEAK 2015 in Berlin



Wilfried Hollmann
Präsident DER MITTELSTANDSVERBUND



BÜROKRATIEABBAU JETZT!

„Der Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau geht an der Realität vorbei. Die wichtigsten Punkte für den Mittelstand fehlen.“

Wilfried Hollmann, Präsident DER MITTELSTANDSVERBUND

TOP-10-BÜROKRATIELASTEN BESEITIGEN

DER MITTELSTANDSVERBUND hat der Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung, Iris Gleicke, zum Jahresende 2014 konkrete Forderungen zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratielasten übersandt. Diese Kernpunkte müssen in das Gesetzgebungsverfahren Eingang finden:

1. Steuerliche Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre verkürzen (§ 147 AO)

Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und spätestens fünf Jahre nach dem ersten zu prüfenden Veranlagungsjahr stattfinden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sind dementsprechend auf fünf Jahre zu reduzieren.

2. Pflicht der Finanzbehörden zur Erteilung einer verbindlichen Steuerauskunft einführen (§ 89 Abs. 2 AO)

Unternehmen benötigen Rechts- und Planungssicherheit für künftige Investitionen. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sind sie dabei auf verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung angewiesen. Sie sollten einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die Auskünfte sollten schnell und möglichst gebührenfrei erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen.

Ergänzend sollte in § 89 Abs. 2 AO und/oder in dem AEAO zu § 89 AO für verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit Fragen der ertrag- und umsatzsteuerlichen Organschaft eine ausschließliche Zuständigkeit der für den (künftigen) Organträger zuständigen Finanzbehörde geregelt werden, so dass das Risiko divergierender Entscheidungen bei der bisherigen doppelten Zuständigkeit entfällt.

3. Informations- und Impressumspflichten vereinfachen (§ 5 Telemediengesetz, §§ 312c ff. BGB, Art. 246 ff. EGBGB)

Das Telemediengesetz und das BGB sehen zahlreiche Informations- und Impressumspflichten für Unternehmer vor. Diese sollen dem Schutz des Verbrauchers besonders im Internet dienen. Dieses Ziel wird grundsätzlich auch von der mittelständischen Wirtschaft unterstützt.

Allerdings haben gerade neuere Gesetze eine Vielzahl an zusätzlichen Informationspflichten für Unternehmen gebracht, deren Erfüllung dem Verbraucher nur wenig nützen, für Unternehmer aber eine erhebliche Zusatzbelastung darstellt. So müssen Unternehmer nach der Umsetzung der europäischen Verbraucherrechterichtlinie genauere Informationen zum Lieferzeitpunkt einer Ware angeben. Dies ist in der Praxis kaum möglich und dient dem Verbraucherschutz bestenfalls marginal.

4. Umsatzsteuer für Reihengeschäfte in der EU vereinfachen (Art. 31, 32, 141 MwSt-Systemrichtlinie, §§ 3 Abs. 6+7, 25b UStG)

Bei Reihengeschäften schließen mehrere Unternehmen Verträge über einen Liefergegenstand ab, die Warenlieferung erfolgt jedoch direkt vom ersten an den letzten Unternehmer der Lieferkette. Die umsatzsteuerlichen Regelungen für diese Fälle sind extrem kompliziert, fehleranfällig und führen mitunter zu praxisfernen und teuren Ergebnissen.

Wickelt etwa ein deutsches Unternehmen seinen Lieferauftrag in die EU über einen deutschen Lieferanten ab, muss sich dieser als mittlerer Unternehmer im EU-Empfangsland umsatzsteuerlich registrieren lassen, dort den Erwerb versteuern und mit der nationalen Steuer des Bestimmungslandes weiterberechnen. Hierdurch entstehen Kosten und vielfach Fehler. Die Vereinfachungsregelung für sog. Dreiecksgeschäfte gem. § 25 b UStG greift hier nicht, weil diese voraussetzt, dass die beteiligten drei Unternehmen in unterschiedlichen EU-Staaten registriert sind.

Die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Abwicklung von Reihengeschäften müssen vereinfacht, die Registrierung der mittleren Unternehmer vermieden werden. Die bisher bestehende Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte sollte auf alle Reihengeschäfte ausgedehnt und auch in längeren Ketten als bei nur drei Beteiligten zugelassen werden.

5. Bemessung und Abführung der Künstlersozialabgabe, anschließende Kontrolle (KSVG)

Als einziges Land in Europa leistet sich Deutschland ein Sondersozialversicherungssystem für Künstler. Die zu dessen Finanzierung geschaffene Abgabepflicht der Unternehmen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) belastet diese nicht nur mit der Künstlersozialabgabe selbst, sondern auch mit zahlreichen Unschärfen der rechtlichen Regelungen und umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft belaufen sich die Bürokratielasten für die Unternehmen nach den bislang geltenden Regelungen auf 142 Mio. Euro pro Jahr. Das sind fast 80 Prozent der insgesamt gezahlten Abgaben der Unternehmen an die Künstlersozialkasse.

Auch die 2015 in Kraft tretenden Neuregelungen werden die Lage entgegen der Zielsetzung des Koalitionsvertrages verschlechtern: Bestand bislang eine Ausnahme von der Abgabepflicht für Unternehmen, die nur „gelegentlich“ Aufträge an Künstler vergaben, so muss künftig jedes Unternehmen in jedem Jahr genau nachhalten, ob ein Auftragsvolumen von 450 Euro überschritten wird und damit die Abgabepflicht einsetzt.

Notwendig sind hier zumindest die Streichung der Abgabepflicht für Leistungen von Personen oder Unternehmen, die gar nicht selber in der Künstlersozialversicherung versichert sind sowie eine

klare Definition der abgabepflichtigen Tätigkeiten und die Reduzierung des Umfangs der erhobenen Daten.

6. Fehlende zentrale Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen (§ 28i SGB IV)

Unternehmen müssen die Sozialversicherungsbeiträge und Meldungen an oftmals viele unterschiedliche Krankenkassen abführen – je nach Versicherungswahl der Mitarbeiter. Dies ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

Der Arbeitgeber sollte die Möglichkeit haben, sämtliche Meldungen, Zahlungen und Nachweise an eine Stelle, z.B. eine einzige Krankenkasse zu tätigen. Sinnvoll wäre es, wenn perspektivisch zentrale Stellen eingerichtet würden, die alle Aufgaben der Einzugsstellen (Krankenkassen) wahrnehmen. Die Arbeitgeber müssen die Möglichkeit bekommen, den Datenaustausch mit einer dieser Stellen durchzuführen. Diese sollten dann beispielsweise auch rechtssicher die Versicherungspflicht feststellen und beitragsrechtliche Regelungen festlegen können.

7. Arbeitszeitrecht vereinfachen und flexibler gestalten (ArbZG)

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind unübersichtlich und verwirrend. Für jede Grundregel gibt es zahlreiche über den Gesetzestext verteilte Ausnahmen und Sonderregelungen. Es sieht Sonderbestimmungen für Nacht- und Schichtarbeit, für Ruhezeiten und für Sonn- und Feiertagsarbeiten vor. Weiterhin gibt es Ausnahmen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Gleitzeit-, Jahresarbeitszeit- und Lebensarbeitszeitmodelle unterliegen verschiedenen Beschränkungen, die nicht nur von Unternehmen, sondern auch von den Beschäftigten als unnötige Einschränkung empfunden werden.

Die Vorgaben zur Gestaltung der Arbeitszeit müssen einfacher, einheitlicher und so flexibel wie möglich gestaltet werden. Das ist bereits in den Grenzen der derzeit geltenden Arbeitszeitrichtlinie möglich. Daneben muss sich die Bundesregierung in der aktuell anstehenden Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie für größtmögliche Einfachheit und Flexibilität einsetzen.

8. Pauschal versteuerte Sachzuwendungen auch im Sozialversicherungsrecht vereinfachen (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV)

§ 37b EStG ermöglicht es Unternehmen, die Einkommenssteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal abzuführen. Im Sozialversicherungsrecht wird diese Erleichterung allerdings nur unzureichend flankiert. Nur soweit es sich um Zuwendungen an Arbeitnehmer von Dritten handelt, gilt eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV). Für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens müssen dagegen Beiträge korrekt berechnet und geleistet werden.

§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV sollte dahingehend geändert werden, dass sich die Beitragsfreiheit auch auf Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer und an Arbeitnehmer eines verbundenen Unternehmens

erstreckt. Nur so würde die bei der Pauschalbesteuerung angestrebte Bürokratieentlastung auch tatsächlich erreicht.

9. Bilanzierung von Betriebsrenten in Handels- und Steuerrecht einheitlich gestalten (§§ 249 Abs. 1, 253 HGB)

Durch das Auseinanderfallen von handels- und steuerrechtlicher Bewertung werden Unternehmen gezwungen, zwei statt lediglich einem Aktuarsgutachten für die Bewertung ihrer Pensionsverpflichtungen erstellen zu lassen. Diese doppelte gutachterliche Bewertung kann vermieden werden, wenn die neuen handelsrechtlichen Bewertungskriterien auch auf das Steuerrecht übertragen werden.

10. Starre Vorgaben für Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Güterverkehr vereinfachen und flexibler gestalten (Verordnung (EG) 561/2006, FahrpersonalVO)

Die für den Fernverkehr konzipierten Vorschriften sind im lokalen und regional durchgeführten Liefer- und Werkverkehr des kooperierenden Mittelstandes besonders schwer umzusetzen und führen teilweise zu skurrilen Ergebnissen. Vor allem die Vorgaben zu Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten sind mit der Praxis des Lieferverkehrs, d.h. verhältnismäßig kurzen Lenkzeiten und häufigen kürzeren Unterbrechungen sowie vielen sonstigen Arbeiten (z.B. Entladen) nicht kompatibel. Zudem verursachen die zugehörigen administrativen Pflichten erheblichen Aufwand.

MINDESTLOHNGESETZ JETZT REFORMIEREN

„Wer kann dem Inhaber eines kleinen oder mittleren Unternehmens die falsche Auslegung des Mindestlohngesetzes vorwerfen, wenn selbst ganze Behörden keine Antworten auf die Anwendungsfragen finden?“

Wilfried Hollmann, Präsident DER MITTELSTANDSVERBUND

Die zu Jahresbeginn in Kraft getretenen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn treffen alle Unternehmen in Deutschland, vollkommen unabhängig vom jeweiligen Vergütungsniveau. Die neuen Bürokratielasten belasten jeden, sei es durch die Dokumentationspflichten, durch die Rechtsunsicherheit bei der Auftraggeberhaftung oder die Jahresarbeitszeitkontenregelungen.

Auf viele dieser Probleme hat DER MITTELSTANDSVERBUND in seinen Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens vorab hingewiesen. Die Apelle richteten sich nicht gegen den gesetzlichen Mindestlohn als solchen, sondern konzentrierten sich ausdrücklich auf den bürokratischen Ballast und die zahlreichen Unklarheiten in der Gesetzesauslegung. Nun bestätigt die Praxis schon nach kurzer Zeit diese Prognosen: In den Unternehmen herrscht große Unsicherheit über die neue Rechtslage.

1. Arbeitszeitdokumentation für geringfügig Beschäftigte sowie Beschäftigte in den Branchen des SchwarzArbG, § 17 Absatz 1 Satz 1 MiLoG

In der Vergangenheit mussten Arbeitgeber lediglich die Arbeitszeiten aufzeichnen, die acht Stunden pro Tag überstiegen. Bei allen Mitarbeitern mit kürzeren Arbeitszeiten bestand keine Aufzeichnungspflicht. Dies betraf die allermeisten Beschäftigten, z.B. alle Bereiche mit festgelegten Arbeitszeiten/-schichten oder Teilzeitbeschäftigte, zu denen auch die sogenannten Minijobber gehören. Die mit dem MiLoG neu eingeführten Dokumentationspflichten für alle geringfügig Beschäftigten sowie für grundsätzlich alle Beschäftigten in Wirtschaftsbereichen des SchwarzArbG hat also entgegen den politischen Beteuerungen neue Bürokratielasten für nahezu jeden Arbeitgeber geschaffen.

Für eine Aufzeichnung der Arbeitszeit bei geringfügig Beschäftigten besteht keine Notwendigkeit. Eine Vielzahl der betroffenen Arbeitnehmer verdienen deutlich mehr als 8,50 Euro pro Stunde, allein in den tarifgebundenen Branchen sind Minijobber – bei gleichartiger Tätigkeit – genauso einzugruppieren wie ihre mit höherer Stundenzahl beschäftigten Kollegen. Die Dokumentationspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse muss daher ersatzlos wegfallen. Um die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohnes nachzuvollziehen, genügt es, die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit heranzuziehen.

Gleiches gilt für die Dokumentationspflicht für (beinahe) alle Beschäftigten in den Branchen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Hier werden ganze Wirtschaftsbereiche unter Generalverdacht gestellt, anstatt nur diejenigen mit Auflagen zu belasten, bei denen aufgrund konkreter Tatsachen Verstöße zu befürchten sind. Zudem liegt der in der

Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung festgelegte Wert oberhalb dessen die Aufzeichnungspflicht entfällt, deutlich zu hoch. Hier ist der Vorstoß der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Absenkung dieses Wertes auf 1.900 Euro zu begrüßen.

2. Regelung zu Arbeitszeitkonten, § 2 Absatz 2 MiLoG

Die Regelung des § 2 Abs. 2 MiLoG macht enge und komplizierte Vorgaben für die Führung von „Jahresarbeitszeitkonten“, und zwar für den Anteil des Entgelts, der den gesetzlichen Mindestlohn nicht übersteigt. Genau genommen handelt es sich dabei überhaupt nicht um eine Vorgabe zu den klassischen, vielfach praktizierten Arbeitszeitkonten, sondern um eine Art „Schattenrechnung“, mit der nur die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns für die jeweiligen Zeitabschnitte sicher gestellt werden soll.

In der Praxis der Unternehmen hat diese Regelung des MiLoG nun zur Folge, dass in der Regel zwei Konten parallel geführt und miteinander abgeglichen werden. Ein großes Problem, insbesondere bei saisonal schwankender Geschäftstätigkeit stellt die 50-Prozent-Grenze für die Jahresarbeitszeitkonten dar:

In Bereichen mit starken saisonalen Schwankungen wird die Regelung dazu führen, dass nur noch in sehr eingeschränktem Umfang Zeitguthaben aufgebaut werden können, die in der „saure-Gurken-Zeit“ zur Sicherung eines gleichbleibenden Einkommensniveaus abgebaut werden könnten. Im Einzelfall kann dies zur Folge haben, dass vor allem Teilzeitbeschäftigte in der schwachen Saison anstelle eines „geglätteten“ Entgelts nun Anspruch auf Sozialleistungen haben. Die 50-Prozent-Grenze sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

3. Jahresbetrachtung und Einbeziehung aller Entgeltbestandteile, § 2 MiLoG

In den allermeisten Branchen und Unternehmen war und ist es geübte Praxis, den Mitarbeitern ein sogenanntes verstetigtes Monatsentgelt zu zahlen, unabhängig von der Zahl der Arbeitstage eines Monats.

Der Wortlaut des Mindestlohngesetzes geht dagegen von einem ganz anderen, in der Praxis weit seltener vorkommenden Fall aus: hier müssen grundsätzlich die monatlich geleisteten Stunden mit dem Mindestlohn vergütet werden. Ein gleichbleibendes verstetigtes Monatsentgelt ist nach dem Wortlaut des Gesetzes bei einer mindestlohnnahe Vergütung also nicht mehr zulässig. Echte Rechtssicherheit kann nur eine Klarstellung im Gesetzestext bringen.

Die Jahresbetrachtung sollte zudem für weitere Entgeltbestandteile geöffnet werden, insbesondere für Leistungen mit klarem Entgeltcharakter. Dies betrifft z.B. Vereinbarungen über Weihnachts- oder Urlaubsgeld, die Bezug zur Arbeit in zurückliegenden Zeiträumen haben und nicht zurückgefordert werden können.

Insgesamt herrscht große Rechtsunsicherheit darüber, welche Entgeltbestandteile auf den Mindestlohnanspruch angerechnet werden können und welche nicht. Angesichts der vielfältigen Ausgestaltung von Zuschlägen und Zulagen ist diese Frage auch ganz offensichtlich schwer zu beantworten.

4. Auftraggeberhaftung, § 13 MiLoG

Die Haftungsvorschrift der §§ 13 MiLoG, 14 AentG hat zu erheblicher Verunsicherung in der Wirtschaft geführt. Es ist nach wie vor vollkommen unklar, ob der Wortlaut der Vorschrift die Haftung des Arbeitgebers für die Zahlung von Mindestlohn auf eine Haftung als Generalunternehmer beschränkt, oder ob sie alle Werk- und Dienstverträge erfasst.

Durch die Einbeziehung auch nachgelagerter Dienstleister in die Haftungsvorschrift wird das noch weiter verkompliziert. Eine mögliche Haftung für Subunternehmen der eigenen Vertragspartner ist weder zu rechtfertigen, noch kann der Auftraggeber hier wirksam gegensteuern.

Die Unternehmen versuchen sich angesichts dieser Unsicherheit mit vertraglichen Regelungen, Konformitätserklärungen, Bürgschaften etc. gegenüber ihren Vertragspartnern abzusichern. Der seit Jahresbeginn angelaufene und noch weiter wachsende Kontrollaufwand ist jetzt schon nicht handhabbar.

Daher muss die Haftungsvorschrift ersatzlos gestrichen werden. Parallel dazu muss der Ordnungswidrigkeitstatbestand auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt werden.

KOSTENTREIBER ENERGIEAUDIT

„Die Pflicht zum Energieaudit wird die deutsche Wirtschaft bis zu 1,35 Mrd. Euro pro Jahr zusätzlich kosten. Das ist weit mehr als die Bundesregierung veranschlagt hat.“

Wilfried Hollmann, Präsident DER MITTELSTANDSVERBUND

Mit der am 22. April in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) werden Unternehmen, die keine KMU sind, verpflichtet, bis spätestens 5. Dezember ein Energieaudit nach DIN 16247-1 durchzuführen und dieses dann mindestens alle vier Jahre zu wiederholen.

Es müssen mindestens 90 Prozent aller Energieverbräuche in den Unternehmen erfasst und den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden, um Einspar- und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Dies umfasst Energieverbrauchsprofile von Gebäuden, Anlagen, Betriebsabläufen und der Beförderung.

1. Rechtsunsicherheit zügig beseitigen

Das Gesetz schafft erhebliche Rechtsunsicherheit, wann ein Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ betrachtet werden kann. Auch der Entwurf des Merkblattes Energieaudit, welcher zwischenzeitlich vom BAFA erarbeitet wurde, schafft hier keine Klarheit. Die geforderte Vor-Ort-Begehung aller einbezogenen Standorte steht nicht immer in einem sinnvollen Verhältnis zur Absicht des Gesetzgebers einer an Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Rahmensetzung.

Bei der Vielzahl der unterschiedlichen Standorte, Gebäude und Anlagen, die im Handel und Handwerk vorzufinden sind, stellt das Multisite-Verfahren noch keine hinreichende Entlastung dar. Das BAFA sollte daher Klarheit schaffen, was unter Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität genau gemeint ist, da sonst zu befürchten steht, dass Energieauditoren in restriktiver Auslegung der Norm gleichartige bzw. sehr ähnliche Standorte separat begehen und erfassen, um die geforderten Energieverbrauchsdaten auf Geräteebene zu ermitteln, was die Audit-Kosten in die Höhe treiben würde.

2. Anzahl der betroffenen Unternehmen weit höher

Die Anzahl betroffener Unternehmen schätzt die Bundesregierung auf eine Größenordnung von 50.000. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf Zahlenmaterial aus dem Jahr 2011. Herangezogen wurde die zu diesem Zeitpunkt statistisch erfassten 18.460 Großunternehmen und die in der Unternehmensstatistik der Wirtschaftsabschnitte B bis N erfassten mittleren Unternehmen von denen 31.374 als abhängige Unternehmen eingeschätzt wurden.

Die Statistik weist auch weitere 160.081 abhängige KMU aus. Diese Zahl der tatsächlich betroffenen Unternehmen ist jedoch weit höher. So gibt es etwa im kooperierenden Lebensmitteleinzelhandel eine Vielzahl kleiner Unternehmen bei denen der genossenschaftliche Großhandel oder andere Finanzierungspartner Kapitalbeteiligungen von 25 Prozent oder mehr halten. Das gehört zum Existenzgründungs- und Finanzierungsmodell der Verbundgruppen für selbständige Kaufleute. Auch dürften seit 2011 auf Grund des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs eine größere Zahl von Unternehmen die KMU-Schwelle durchbrochen haben als dies noch am Ende der Wirtschaftskrise 2011 der Fall war.

Für die Mehrzahl dieser Unternehmen ist die Durchführung eines Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 oder gar die Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystems nach EMAS eine unverhältnismäßige Belastung.

3. Effiziente Audit-Möglichkeiten für Kooperationssysteme schaffen

Wenn verbundene Unternehmen – gleich welcher Größenordnung – zusammengezählt und damit als eine Einheit zur Auditierung verpflichtet werden, dann können sie richtigerweise das Audit repräsentativ und verhältnismäßig gestalten, z.B. unter Anwendung des Multisite-Verfahrens. Diese Möglichkeit sollte auch den in einer Verbundgruppe organisierten Nicht-KMUs eröffnet werden. Sie sollten hinsichtlich der Auditierungspflicht als eine Einheit zählen, denn regelmäßig sind diese Unternehmen sehr ähnlich strukturiert und weisen an ihren Standorten die gleichen Merkmale auf. Nur die Zufälligkeit einer anderen Form der wirtschaftlichen Beteiligung kann es nicht rechtfertigen, dass sie schlechter gestellt werden.

Durch ein Gruppen-Audit für Kooperationssysteme würde es möglich, den Energieverbrauch in einer Gruppe zu erfassen, bei der die einzelnen Unternehmen, keine Mindestbeteiligung von 25 Prozent von Kapital oder Stimmrecht haben. Die Gesamtbetrachtung analog einem Unternehmensverbund hätte jedoch den Vorteil, dass das Energieaudit wesentlich rationeller erfolgen könnte.

4. Schön gerechnete Kosten des Erfüllungsaufwandes bei Energieaudits

Die Kosten für ein Energieaudit variieren je nach Unternehmensgröße, Anzahl der Standorte, Verbrauchsprofil u. Ä. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sie sich üblicherweise auf etwa 2.400 bis 8.000 Euro je Unternehmen belaufen. Die EU-Kommission beziffert in der Folgenabschätzung (SEC/2011/779) zur Richtlinie 2012/27/EU bezogen auf ein mittleres Unternehmen mit 260 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 50 Mio. Euro die Kosten für ein Energieaudit mit 4.000 Euro. Dieser Wert wurde von der Bundesregierung übernommen.

Bei 12.500 Unternehmen, die jährlich auditiert werden müssen (50.000 im Vierjahreszeitraum) geht die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf daher von einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 50 Mio. Euro. aus. Im Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 31.07.2014 lag der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand mit 112 Mio. Euro noch 124 Prozent höher.

Legt man die Zahl von 160.081 KMU und 18.460 Großunternehmen zu Grunde, erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand bei Auditkosten von 4.000 Euro von 50 Mio. auf 180 Mio. Euro. Die Kosten eines Energieaudits sind aber abhängig von der Größe und Komplexität des zu auditierenden Unternehmens und dem Umfang der eingesetzten Techniken, Verfahren und Prozesse. Am

Hochlohnstandort Deutschland liegen die Kosten wesentlich höher, weil bei den qualifizierten Energie-Auditoren höhere Personal- und Sachkostenstrukturen entstehen und die zu auditierenden Unternehmen vernetzter, komplexer und größer sind als in den europäischen Nachbarländern.

Nach Erhebungen des MITTELSTANDSVERBUNDES kostet ein Energieaudit 3.000-50.000 Euro pro Standort. Anders als in der Industrie sind im Handel die Unternehmen stark filialisiert. Es müssen also Filialen, Logistikstandorte und Verwaltungssitze einzeln begangen und analysiert werden, um 90 Prozent des Energieverbrauchs des Unternehmens abdecken zu können. Für ein Handelsunternehmen vergleichbarer Größenordnung wie die EU-Kommission anführt, geht DER MITTELSTANDSVERBUND von 30.000 Euro externen Auditkosten aus. Hinzu kommen interne Personalkosten durch die Benennung eines Verantwortlichen, Vorarbeiten und Begleitung des Energieauditprozesses. Bei einer durchschnittlichen Umsatzrendite im Lebensmitteleinzelhandel von 2 Prozent schmälert das Energieaudit (bei einem Umsatz von 50 Mio. Euro) die Rendite um weitere 3 Prozent. Die deutsche Wirtschaft wird die Energieauditpflicht bis zu 1,35 Mrd. Euro pro Jahr zusätzlich kosten.

5. Bürokratieaufwand für gesetzliche Informationspflichten reduzieren

Der Gesetzgeber beziffert die Bürokratiekosten durch gesetzliche Informationspflichten auf rund 10.000 Euro oder 4,01 Euro je kontrolliertem Unternehmen. Geht diese Informationspflicht über eine reine Übermittlung des Audit-Berichtes und eine Prüfung der Formalanforderungen des Berichtes hinaus, wovon auszugehen ist, ist diese Schätzung realitätsfern. Bei einer Inhaltsprüfung werden Sachverhaltsklärungen erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich bringen. Prüfer benötigen als Ansprechpartner qualifizierte Unternehmensvertreter.

Die Anzahl der jährlich im Rahmen der Stichprobenkontrolle angeschriebenen Unternehmen sollte durch die Anerkennung von Nachweisen anderer Energieeffizienzmaßnahmen – auch der DIN 14.001 mit Energieteil – so weit wie möglich reduziert werden.

6. Mehr Realismus in der Kosten-/Nutzen-Betrachtung

Die EU-Kommission geht in der Folgenabschätzung zur Energieeffizienzrichtlinie davon aus, dass ein typisches Audit zu Einsparungen in Höhe von 20 Prozent führt, wovon die Hälfte ohne oder mit nur geringen zusätzlichen Investitionen erzielt werden kann.

Ein verpflichtendes Energieaudit allein führt aber zu keinerlei Einsparung. Erst die Investition in Energieeffizienzmaßnahmen realisiert Kostensenkungspotenziale. Die betroffenen Unternehmen haben im Regelfall alleine aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen bei steigenden Energiekosten der vergangenen Jahre bereits alle Möglichkeiten der Einsparung, die mit vertretbarem Investitionsaufwand zu realisieren waren, umgesetzt. Hier unterscheidet sich die Situation der betroffenen Unternehmen am Standort Deutschland, der als einziges EU-Mitglied die Energiewende bereits eingeführt hat und über überproportional hohe Energiekosten verfügt, deutlich von den anderen Unternehmen in Europa.

Weiterführende Maßnahmen der Energieeffizienz sind daher in Deutschland nur mit erhöhtem Investitionsaufwand zu realisieren.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 320 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 490 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z. B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP:ElectronicPartner, expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, Multi-Channel, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung, Internationalisierung und Trendforschung. Ein großer Teil der Verbundgruppen sind im Arbeitgeberverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V. tarifgebunden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Ludwig Veltmann
Redaktion: Michaela Helmrich, Manuel Dürer

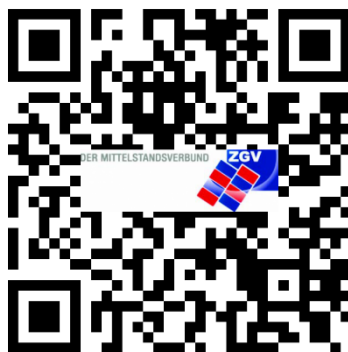
Layout und Realisation: DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Telefon: 030/590099-618
Telefax: 030/590099-617
E-Mail: m.helmrich@mittelstandsverbund.de
Internet: <http://www.mittelstandsverbund.de>

DER MITTELSTANDSVERBUND





www.mittelstandsverbund.de